

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.


Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

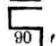
XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. April 1916.	Nr. 14.
Inhalt: 1. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von Formen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung. Seite 63	2. Handels- und Gewerbesesen: Übertragung von Maßfontingenten 64	3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 65
	Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschafft 65	

1. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihnen die beigefügten Systemzeichen zuerteilt worden:

I. System , Induktionszähler für Vierleiter-Drehstrom, Form DUc,

II. System , Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Form Dc,

beide hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 18. März 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

